

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0937/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **03.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Webseite einer Zeitung berichtet am 05.10.2024 unter der Dachzeile „Bieber mit Terror-Tuch unterwegs“ und der Überschrift „Weißt Du eigentlich, was Du da trägst, Justin?“ über ein Foto des Popstars, das ihn mit einem rot-weißen Kopftuch zeigt, Bildunterschrift: „Justin Bieber (30) am Freitag in Los Angeles, auf seinem Kopf das hochpolitische Palästinensertuch.“ In Los Angeles habe er ein sogenanntes Palästinensertuch getragen – am Tag des jüdischen Neujahrsfestes. Eine politische Aussage oder einfach ein unbedachtes Greifen in den Kleiderschrank? Zum Kopftuch heißt es im Artikel weiter, ursprünglich ein traditionelles arabisches Kleidungsstück sei es in den 1930er-Jahren zum Symbol für Antisemitismus geworden. Einer der prominentesten Träger sei Palästinenser-Chef Jassir Arafat gewesen. In den 2000ern sei das Tuch zum modischen Accessoire umgedeutet worden, Modeschöpfer Karl Lagerfeld habe es genauso getragen wie viele – vermutlich unwissende – junge Menschen. Heute sei das Tuch ein Erkennungszeichen von Israel-Hassern, werde zahlreich auf Anti-Israel-Demos getragen. Beigestellt sind zwei Fotos, die Personen mit dem Tuch auf pro-palästinensischen Demonstrationen zeigen.

II. Zwei Beschwerdeführer kritisieren die Berichterstattung.

Der Beschwerdeführer zu 1. trägt vor, in der Dachzeile des streitgegenständlichen Berichts mit dem Titel „Weißt du eigentlich, was du da trägst, Justin?“ werde berichtet: „Bieber mit Terror-Tuch unterwegs“. Mit dieser Berichterstattung werden um die Hunderte Millionen Menschen, die Biebers Tuch tragen, verunglimpft. Die Ghutra, Kufiyyeh, Hatta oder Shemagh sei kein „Terror-Tuch“, sondern ein Schutz vor Sonne und Sandstürmen.

Der Beschwerdeführer zu 2. trägt vor, die pauschale Bezeichnung des im arabischen Raum weit verbreiteten Kleidungsstücks, der Kufiya, als „Terror-Tuch“ sei eine diskriminierende Verallgemeinerung und könne dazu führen, dass Menschen, die lediglich ein kulturelles

Kleidungsstück an sich tragen, von Lesern des Artikels vollkommen grundlos als „Terroristen“ vorverurteilt werden.

III. Die Autorin trägt vor, einer der beiden Beschwerdeführer führe aus, die Redaktion verunglimpfe mit ihrer Berichterstattung Hunderte Millionen Menschen, die, wie Justin Bieber, das fragliche Tuch tragen.

Hierzu beziehe sie wie folgt Stellung:

Sie habe in dem Artikel lediglich die Entwicklungsgeschichte der Kufiya dargestellt: Vom traditionellen arabischen Kleidungsstück, zum politischen Statement von Jassir Arafat, zur Umdeutung zum modischen Accessoire in den 2000ern, bis hin zu der aktuell wieder hochpolitischen Bedeutung durch den Krieg im Nahen Osten.

Dass es Menschen, die das Tuch als traditionelles Kleidungsstück betrachteten, kränke, wenn die Kufiya als „Terror-Tuch“ bezeichnet werde, könne sie nachvollziehen. Die Schuld liege hier aber nicht bei ihrer Redaktion, die das Wort vom „Terror-Tuch“ in den Mund nehme, sondern bei den Menschen, die dieses Kleidungsstück umgedeutet und für Propaganda-Zwecke missbraucht haben. Als Journalistin sei es nicht ihre Aufgabe, Rücksicht auf Befindlichkeiten zu nehmen, sondern zu sagen, was sei.

Des Weiteren ließen sich zahlreiche Quellen recherchieren, die die Zusammenfassung der Kufiya-Geschichte so darstellten wie ihr Medium. Zum Beispiel habe eine andere (namentlich genannte) Redaktion das Tuch im November 2023 bereits als „Symbol des Terrors“ bezeichnet (die Autorin legt hier wie im Weiteren den Link zum jeweils zitierten Artikel vor).

Ein (namentlich genanntes) Magazin habe schon 2015 geschrieben, das Tuch „ist bis heute ein Zeichen für Nationalismus, Kampfbereitschaft und Anti-Zionismus“.

Eine Tageszeitung habe im Januar 2024 geschrieben: „Kaum eine Klamotte ist politisch so aufgeladen wie das Palästinensertuch und spätestens seit dem Angriff der Hamas auf Israel ist es kein harmloses Mode-Accessoire mehr. Denn es kann als Befürwortung des Angriffs oder als Ausdruck der Unterstützung der Terrororganisation verstanden werden. Berliner Schulen dürfen das Tragen des Tuchs deshalb sogar verbieten.“

Ein journalistischer Zusammenschluss schreibe im September 2024: „Weltweit tragen Menschen die Kufiya, auch Palästinensertuch genannt, wieder häufiger. Es gilt als Symbol des 'palästinensischen Widerstands' und ist eng mit dem Terror gegen Juden verknüpft (...) In der Konsequenz wird die Kufiya also zum Teil auch als Sympathiebekundung mit der Terrororganisation Hamas und dem antisemitischen Angriff auf Israel verwendet.“

Der Beschwerdeführer schreibe zudem: „Weiterhin publiziert die Beschwerdegegnerin mehrere Abbildungen, die Personen zeigen, die ausnahmslos und ausschließlich schwarz-weiße Tücher tragen. Bieber hingegen trägt das rot-weiße Tuch.“

Hierzu beziehe sie wie folgt Stellung:

Sie wolle darauf hinweisen, dass sie genau diesen Unterschied in ihrem Artikel deutlich zum Ausdruck gebracht habe: „Die Farben des Tuchs haben übrigens auch eine Bedeutung: Schwarz-Weiß steht für Palästina, Rot-Weiß für Jordanien, Weiß für die Golfstaaten – unwahrscheinlich, dass Bieber Solidarität mit Jordanien ausdrücken wollte.“

Weiter schreibe der Beschwerdeführer: „Der Bericht belegt nicht, daß Herr Bieber Teil der palästinensischen Community ist. Da Bieber nicht das schwarz-weiße Tuch trägt, ist er kein Fatah-Fan.“

Hierzu beziehe sie wie folgt Stellung:

Auch das stehe nirgendwo in ihrem Artikel, im Gegenteil. Dort heiße es: „In Los Angeles trug er ein sogenanntes Palästinensertuch – am Tag des jüdischen Neujahrsfestes Rosch ha-Schana. Eine politische Aussage oder einfach ein unbedachtes Greifen in den Kleiderschrank? Bieber – selbst christlich – ist nicht bekannt dafür, sich zur Weltpolitik zu äußern. Eine Ausnahme machte er: Nach dem 7. Oktober 2023 drückte er via Instagram seine Solidarität mit Israel aus. Das ging gehörig schief (...) Bieber löschte das Foto später, bemühte sich um Schadensbegrenzung: 'Ich bin nicht daran interessiert, mich für eine Seite zu entscheiden, aber ich möchte an der Seite der Familien stehen, die vielen brutal weggenommen wurden.' Jetzt Biebers öffentliches Auftreten mit dem Palästinensertuch. Hat er sich doch für eine politische Seite entschieden? (...) Fakt ist: Bieber soll es aktuell gesundheitlich und psychisch nicht gut gehen. Es kursieren in US-Medien sogar Gerüchte, dass er wieder mit Drogenproblemen zu kämpfen habe.“

Aus ihrer Sicht sei hier deutlich aufgeführt, dass sich der Leser zwar fragen dürfe, ob Justin Bieber ein politisches Statement abgibt, diese Frage werde im Artikel aber nicht abschließend beantwortet. Die Bezeichnung „Palästinensertuch“ gelte übrigens als Überbegriff für verschiedenfarbige Tücher (auch weiß-rot, dazu <https://de.wikipedia.org/wiki/Kufiya#citenote-7>).

Ferner werde deutlich, dass Bieber aktuell vermutlich psychisch labil sei. Es lasse sich also nicht beantworten, ob das Tuch auf seinem Kopf ein politisches Statement sei, ein unbedachtes Greifen in den Kleiderschrank darstelle oder ob er aktuell einfach verwirrt sei. Aus ihrer Sicht sei das alles unmissverständlich und klar formuliert, die Beschwerde des Beschwerdeführers sei somit haltlos.

Mit ihren detaillierten Ausführungen habe sie aus ihrer Sicht auch die Eingabe des zweiten Beschwerdeführers entkräftet; insofern spare sie sich entsprechende Wiederholungen.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Weißt Du eigentlich, was Du da trägst, Justin?“ keinen Verstoß gegen insbesondere die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Verbot von Diskriminierungen.

Der Ausschussvorsitzende folgt in seiner Bewertung weitgehend den Ausführungen in der Stellungnahme der Autorin. Diese weist zurecht darauf hin, dass sie die Geschichte des Kleidungsstücks mit seinen wechselnden und vielfältigen Deutungsmustern im Artikel dargestellt habe. Einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – wird daher hinreichend bewusst gemacht, dass der Artikel lediglich die Frage aufwirft, inwieweit Justin Bieber die Symbolkraft des Kleidungsstücks bewusst ist und ob er damit möglicherweise gar Sympathien zum Terrorismus ausdrücken wollte. Insofern die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten des Tuchs genannt werden, von denen die Sympathiebekundung mit Terroristen nur eine ist, wird auch hinreichend deutlich, dass dessen Träger nicht pauschal

als Terror-Sympathisanten einstuft sind. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist daher nicht ersichtlich.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### **Ziffer 12 – Diskriminierungen**

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>